

## Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiterin: Mag.<sup>a</sup> Ulrike Temmer

GZ.: A 8 – 18782/2006 – 145

GZ.: A 8 – 20081/2006 - 206

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen,  
Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus

Betreff: Energie Graz GmbH und  
Energie Graz GmbH & CoKG;  
A. Haus Graz interne Übertragung  
gem. Art.III UmgrStG (2% Geschäftsanteile)  
B. Richtlinien für die Generalversammlung gem. § 87 Abs.  
2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz;  
Umlaufbeschluss

BerichterstellerIn:

*OU Ickebindackel*

Graz, 5. Juli 2018

ad Punkt A  
Erfordernis der erhöhten Mehrheit gem. § 87  
Abs.1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz;  
Mindestanzahl der Anwesenden: 32  
Zustimmung von mindestens 25 Mitgliedern  
des Gemeinderates

Die Stadt Graz verfügt über 51% der Anteile an der Energie Graz GmbH&Co KG sowie Energie Graz GmbH, wobei 49% indirekt über die Holding Graz und 2% direkt von der Stadt gehalten werden. In den letzten 10 Jahren hat die Stadt Graz für die Ergebnisanteile dieser 2% über 500.000,- Euro an Körperschaftsteuer abzuführen gehabt, weil sie als Gebietskörperschaft – anders als privatrechtliche Gesellschaften – keinen Ausgleich mit Verlusten aus anderen Tätigkeiten vornehmen kann. Bei weiterhin erfolgreicher Ergebnisentwicklung der EGG wird künftig mit einer weiteren Zunahme dieser Steuerbelastung zu rechnen sein, wenn die Gesellschafterstruktur unverändert bleibt.

Die Finanzdirektion hat daher schon vor Jahren vorgeschlagen, auch für die bisher direkt von der Stadt gehaltenen 2% der EGG-Anteile einen Verlustausgleich dadurch zu ermöglichen, dass diese Anteile mit den 49%-Anteilen in der damaligen Grazer Stadtwerke AG zusammengeführt werden. Leider hat damals die Co-Gesellschafterin ESTAG, welche über die restlichen 49% verfügt, dieser Zusammenführung nicht zugestimmt. Als Begründung wurde damals ins Treffen geführt, dass das Abstimmungsverhalten seitens der Grazer Stadtwerke Aktiengesellschaft in Einzelfällen durchaus anders sein könne als jenes der Stadt und möglicherweise dadurch Vorteile für die ESTAG entstehen könnten, die nach einer solchen Zusammenführung dann nicht mehr möglich wären. In der Praxis hat es allerdings seither keinen einzigen Fall gegeben, wo die Stadt in der EGG anders abgestimmt hätte als die Grazer Stadtwerke AG und ist überdies inzwischen aus der (weisungsfreien) Grazer Stadtwerke Aktiengesellschaft die (weisungsgebundene) Holding Graz GmbH geworden, was diesen Fall noch unwahrscheinlicher macht. Nach einer erneuten diesbezüglichen Anfrage hat daher nunmehr die ESTAG die Bereitschaft signalisiert, einer solchen Übertragung die Zustimmung zu erteilen.

Es wurde daher gemeinsam von den Gesellschaftern Holding Graz, ESTAG und Stadt Graz an den Notar Dr. Peter Wenger der Auftrag erteilt, das Vertragswerk für die Übertragung der städtischen 2%-Anteile (jeweils an der Energie Graz GmbH & Co KG und der Komplementärgesellschaft Energie Graz GmbH) an die unter der Holding Graz angesiedelte

Energie Graz Holding GmbH, Graz, gemäß Artikel III UmgrStG rückwirkend zum Stichtag 31.12.2017 vorzubereiten (siehe Beilage). Die Übertragung erfolgt steuerneutral und cash-neutral als Einbringung der Stadt in die Energie Graz Holding GmbH, Graz. Die Rückwirkung zum 31.12.2017 ist gemäß UmGrStG möglich, wenn die Eintragung der Transaktion im Firmenbuch bis spätestens 30.9.2018 erfolgt und würde damit der positive Effekt bereits für das Jahr 2018 wirksam werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Gesellschaftsverträge sind im wesentlichen Vereinfachungen, die sich aus der formalen Reduktion von 3 auf 2 Gesellschafter in der EGG ergeben. Unverändert soll das jeweilige Budget sowohl im Aufsichtsrat als auch in der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Das bisherige Sondervorkaufsrecht der ESTAG hinsichtlich der 2% entfällt, beide Gesellschafter sollen künftig für alle Anteile des jeweiligen anderen Gesellschafters ein Vorkaufsrecht haben, welches jedoch bei konzerninternen Transaktionen nicht ausgelöst würde. Klargestellt soll werden, dass auch das „Haus Graz“ in diesem Zusammenhang als Konzern zu verstehen ist (auch wenn die Stadt selbst keine Gesellschaft ist und daher formal mit ihren Beteiligungen keinen Konzern bildet).

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus stellt den

### **A n t r a g,**

#### **Zu A.**

der Gemeinderat wolle gem § 45 Abs. 2 Ziffer 21 iVm § 87 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr 130/1967 idF LGBl Nr 45/2016 beschließen:

- Der Abschluss des beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung bildenden Einbringungsvertrages, abzuschließen zwischen der Stadt Graz und der Energie Graz Holding GmbH, Graz, betreffend die Einbringung von je 2% Geschäftsanteilen der Stadt Graz an der Energie Graz GmbH und der Energie Graz GmbH & Co KG als Sacheinlage unter Anwendung der abgabenrechtlichen Begünstigung des Artikels III des Umgründungssteuergesetzes mit Einbringungsstichtag 31.12.2017 in die Energie Graz Holding GmbH, wird genehmigt.

## **Zu B.**

der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr 130/1967 idF LGBl Nr 45/2016 beschließen:

### **I.**

Der Vertreter der Stadt Graz in der **Energie Graz GmbH**, Stadtrat Dr. Günter Riegler, sowie analog die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH bzw. deren Tochter Energie Graz Holding GmbH, werden ermächtigt, im Sinne der Ausführungen im Motivenbericht und der beiliegenden Gesellschafterbeschlüsse im schriftlichen Weg der Einbringung des gesamten Geschäftsanteils der Stadt Graz, der einem Nominale von € 700,00 und somit einer 2%igen Beteiligung am Stammkapital an der Energie Graz GmbH entspricht, in die Energie Graz Holding GmbH rückwirkend zum 31.12.2017 zuzustimmen und folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Zustimmung zur Beschlussfassung im schriftlichen Weg
2. Der beabsichtigten Einbringung des obgenannten Geschäftsanteils der Stadt Graz, der einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage im Nominale von EUR 700,00 an der Energie Graz GmbH entspricht, wird unter gleichzeitigem Verzicht auf das gesellschaftsrechtlich zustehende Aufgriffsrecht bzw. Vorkaufsrecht die ausdrückliche Zustimmung erteilt.
3. Es wird zugestimmt, dass die anlässlich der Abspaltung der Energiebereiche von der Grazer Stadtwerke AG abgeschlossene Rahmenvereinbarung und alle im Zusammenhang damit abgeschlossenen Vereinbarungen und Verträge weiterhin sinngemäß volle Gültigkeit haben; dies unter Berücksichtigung obiger Einbringung. Insbesondere wird klargestellt, dass die Stadt Graz weiterhin im Sinne Punktes 10. der genannten Rahmenvereinbarung auf die Einhebung einer Benützungsabgabe verzichtet, dies mit den im Punkt 10.2 der Rahmenvereinbarung normierten Folgen für den Fall der Zuwiderhandlung.
4. Die Gesellschafter verpflichten sich und es wird zugestimmt, nach erfolgter Einbringung des Geschäftsanteils der Stadt Graz in die Energie Graz Holding GmbH den Gesellschaftsvertrag neu zu fassen. Mit der Neufassung wird keine wirtschaftliche oder grundlegend rechtliche Änderung des Gesellschaftsvertrages angestrebt, sondern dient dies dazu, den Gesellschaftsvertrag an die aktuellen Beteiligungsverhältnisse anzupassen und zu vereinfachen bzw. zeitgemäß zu formulieren. Den inhaltlichen und redaktionellen Änderungen des beiliegenden Entwurfes wird zugestimmt.

### **II.**

Der Vertreter der Stadt Graz in der **Energie Graz GmbH & Co KG**, Stadtrat Dr. Günter Riegler, sowie analog die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH bzw. deren Tochter Energie Graz Holding GmbH, werden ermächtigt, im Sinne der Ausführungen im Motivenbericht und der beiliegenden Gesellschafterbeschlüsse im schriftlichen Weg der Einbringung des gesamten Geschäftsanteils der Stadt Graz, der einer Haftsumme von € 140.000,00 und somit einer 2%igen Beteiligung am Stammkapital an der Energie Graz GmbH & Co KG entspricht, in die Energie Graz Holding GmbH rückwirkend zum 31.12.2017 zuzustimmen und folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Zustimmung zur Beschlussfassung im schriftlichen Weg
2. Der beabsichtigten Einbringung des obgenannten Geschäftsanteils der Stadt Graz, der einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage der einer Beteiligung von 2% am Vermögen, Gewinn und Verlust der Energie Graz GmbH entspricht, wird unter gleichzeitigem Verzicht auf das gesellschaftsrechtlich zustehende Aufgriffsrecht bzw. Vorkaufsrecht die ausdrückliche Zustimmung erteilt.
3. Es wird zugestimmt, dass die vorne genannte Rahmenvereinbarung und alle im Zusammenhang damit abgeschlossenen Vereinbarungen und Verträge weiterhin sinngemäß volle Gültigkeit haben; dies unter Berücksichtigung obiger Einbringung. Insbesondere wird klargestellt, dass die Stadt Graz weiterhin im Sinne Punktes 10. der genannten Rahmenvereinbarung auf die Einhebung einer Benützungsabgabe verzichtet, dies mit den im Punkt 10.2 der Rahmenvereinbarung normierten Folgen für den Fall der Zuwiderhandlung.
4. Die Gesellschafter verpflichten sich und es wird zugestimmt, nach erfolgter Einbringung des Geschäftsanteils der Stadt Graz in die Energie Graz Holding GmbH den Gesellschaftsvertrag neu zu fassen. Mit der Neufassung wird keine wirtschaftliche oder grundlegende rechtliche Änderung des Gesellschaftsvertrages angestrebt, sondern dient dies dazu, den Gesellschaftsvertrag an die aktuellen Beteiligungsverhältnisse anzupassen und zu vereinfachen bzw. gemäß zeitgemäß zu formulieren. Den inhaltlichen und redaktionellen Änderungen des beiliegenden Entwurfes wird zugestimmt.

Beilagen elektronisch übermittelt

Einbringungsvertrag, Entwurf  
Gesellschaftsverträge, Entwürfe

Beilage in Papierform

2 Gesellschafterbeschlüsse

Die Bearbeiterin:

Mag.<sup>a</sup> Ulrike Temmer  
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Dr. Karl Kamper  
(elektronisch unterschrieben)

Der Finanzreferent:

Stadtrat Dr. Günter Riegler  
(elektronisch unterschrieben)

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit ..... Stimmen angenommen / abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus am ..... 5. Juli 2018

Die Schriftführerin:

*Ulrike Temmer*

Der/Die Vorsitzende:

*Karl Kamper*

Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/> öffentl.	<input type="checkbox"/> nicht öffentl.	Gemeinderatssitzung
<input checked="" type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von	46	GemeinderätInnen	
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit 28 Stimmen / 18 Gegenstimmen)	angenommen.
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am		5.7.2018	Der/Die SchriftführerIn <i>Ulrike Temmer</i>	

	<b>Signiert von</b>	Radocha Susanne
	<b>Zertifikat</b>	CN=Radocha Susanne,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2018-06-28T10:52:41+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Riegler Günter
	<b>Zertifikat</b>	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2018-06-28T16:28:35+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.